VGT
Vormundschaftsgerichtstag e.V.

Resolution zum 12. Betreuungsgerichtstag e.V.
November 2010

Der Betreuungsgerichtstag e.V.[1] sieht in der UN-Behindertenrechtskonvention die Verpflichtung des Staates, die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, alle Barrieren für sie abzubauen und das Recht auf Selbstbestimmung zu sichern.

Sechs Schlussfolgerungen zur Weiterentwicklung des Betreuungswesens im Anschluss an die UN-Behindertenrechtskonvention

1) Die Menschenrechtsperspektive ist mit dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in der Bundesrepublik im Jahre 2009 deutlich gestärkt worden. Menschen mit Behinderung sind nicht Objekte der Fürsorge durch andere, sondern Subjekte ihrer Lebensgestaltung auch dann, wenn sie wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen im Alltag unterstützt werden müssen.

2) Der BGT positioniert sich im Sinne der Konvention für die notwendige Weiterentwicklung des Betreuungsrechts und dessen besserer Verknüpfung mit dem Sozialrecht. Den in Artikel 12 UN-BRK formulierten Schutz vor jeglicher Diskriminierung bei der Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts versteht der BGT als Auftrag und Aufforderung:

- Neue Formen der Unterstützung und Kommunikation müssen anstelle des bislang gewohnten Handelns für die Betroffenen zu Standards entwickelt werden.
- Assistenz als Hilfe zur Selbstbestimmung hat Vorrang vor dem rechtlichen Stellvertreterhandeln. Das Betreuungswesen ist im Sinne der Konvention neu zu betrachten. Entscheidungen dürfen nicht nach Kassenlage oder abhängig von verfügbaren Ressourcen und politischen Tagesvorgaben getroffen werden.
- Das betrifft vor allem Fragen von Zwangsbehandlung oder Unterbringung gegen den Willen der Betroffenen – oft unter der einfachen Vorgabe ihres vermeintlichen Schutzes vor Selbst- oder Fremdgefährdung; Alternativen zu institutioneller Versorgung von Menschen mit Behinderungen oder psychischen Beeinträchtigungen, beispielsweise durch persönliche Budgets; das Recht auf selbst gewählte Wohn- und Arbeitsformen.

[1] Der Vormundschaftsgerichtstag nennt sich nach dem Beschluss der Mitglieder ab dem 5.11. Betreuungsgerichtstag e.V. (BGT). Er folgt damit einer Weiterentwicklung des Rechts.

3) Die Herausforderungen und Chancen der Behindertenrechtskonvention bestehen darin, dass sie die Akteure im Betreuungswesen zwingen, noch einmal deutlich hinzusehen, ob durch ihr Handeln Autonomie und Menschenwürde von Klienten beeinträchtigt werden. Die Interessen und Wünsche des Einzelnen sind stets herauszufinden. Allein die Unfähigkeit eines Menschen mit Worten zu kommunizieren oder die Unfähigkeit, die Äußerungen eines demenziel veränderten Menschen zu verstehen, erlaubt nicht, von dieser Richtschnur abzuweichen. Hier ist die richtige Haltung aller Akteure im Betreuungswesen gefordert. Dazu gehört nicht im Status quo zu verharren, sondern sich fachlich weiterzuentwickeln, Modelle und Methoden zu kennen oder zu erlernen, mit denen der Dialog auch mit eingeschränkt kommunikationsfähigen Menschen möglich wird - oder sich professioneller „Dolmetscher" zu bedienen, damit Kommunikation gelingt.

4) Akteure und Institutionen, die mit psychisch beeinträchtigten oder sozial benachteiligten Menschen zu tun haben, brauchen Außenkontrolle. Der BGT fordert Systeme der Qualitätssicherung zur Findung oder Überprüfung von Entscheidungen für den kritischen Einzelfall. Beschwerdestellen müssen Standard werden und den Betreuten bekannt sein. Nur dann können sie Einspruchsmöglichkeiten nutzen, wenn sie ihr Recht auf Selbstbestimmung beeinträchtigt sehen.
Beratung und Unterstützung bei der Vertretung ihrer Interessen und Rechte gehören zu den grundlegenden Qualifikationsanforderungen an alle Akteure des Betreuungswesens. Die Politik ist gefordert, die benötigten Unterstützungssysteme zu entwickeln.

5) Die „Interdisziplinäre Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Optimierung des Betreuungsrecht" ist aufgefordert, ihre Arbeit zur Weiterentwicklung des Betreuungswesens an der UN-BRK und deren Behinderungsverständnis zu orientieren. Betreuung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Als Steuerungsinstrument sind deshalb obligatorische Sozialgutachten zu fordern, die im Sinne der Betroffenen eine Gesamtwürdigung ihres sozialen Umfeldes ermöglichen und die tatsächlich benötigte Hilfe planbar machen. Es ist staatliche Aufgabe, passgenaue Leistungen und Hilfen zu gewährleisten.

6) In der Stärkung von Patienten- oder Klienteninteressen gegenüber den heute noch dominanten Entscheidern (Ärzten, Gutachtern, Leistungsträgern und -erbringern) liegt eine notwendige Weiterentwicklung des Sozialwesens, die sich auf das Betreuungswesen auswirkt.
Die UN-BRK wird vom BGT als starker und notwendiger Impuls für die Diskussion angesehen. Der Auftrag der Konvention, dem Selbstbestimmungsrecht der Betreuten Geltung zu verschaffen, unterstützt das Kernanliegen des Betreuungsgesetzes, die Selbstbestimmung des Einzelnen zu stärken.

Brühl, 06.11. 2010